



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 9. September 2013

| | |
|-------------|--|
| Mitwirkende | lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber) |
| Parteien | X [...] v.d. A GmbH, [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel |
| Gegenstand | Kantonale Steuern pro 2011 (Einsprache gegen amtliche Einschätzung, § 160 Abs. 4 StG; Richtigkeit des Nichteintretensentscheids der Steuer- verwaltung, § 160 Abs. 4 StG) |

Sachverhalt

- A. Mit amtlicher Einschätzung vom 20. September 2012 wurde der Rekurrent, X, für die kantonalen Steuern pro 2011 veranlagt. Die kantonale Steuern pro 2011 wurde auf CHF 9'231.50 festgesetzt, ausgehend von einem geschätzten steuerbaren Einkommen von CHF 33'100.00
- B. Hiergegen erhob der Rekurrent, vertreten durch die A GmbH, am 20. Oktober 2012 Einsprache. Als Begründung wird angegeben, es sei von der A GmbH bei der Steuerverwaltung Basel-Stadt um eine Fristverlängerung bis zum 30. September 2012 zur Einreichung der Steuererklärung 2011 ersucht worden. Die Steuererklärung 2011 werde der Steuerverwaltung in den nächsten Tagen zur ordentlichen Veranlagung zugestellt. Die Steuerverwaltung forderte die A GmbH mit Schreiben vom 26. Oktober 2012 auf, die ausstehende Vollmacht bis 14. November 2012 nachzureichen. Gleichzeitig wies sie darauf hin, dass die Steuerverwaltung selbst bei rechtzeitigem Eintreffen der Vollmacht nicht auf die Einsprache eintreten werde, da diese zwar innert Frist, aber nicht begründet eingereicht worden sei. Die eingereichte Vollmacht datiert vom 5. November 2012 und die Steuererklärung vom 13. November 2012. Mangels hinreichender Begründung trat die Steuerwaltung am 19. November 2012 nicht auf die Einsprache ein.
- C. Gegen diesen Entscheid hat der Rekurrent, wiederum vertreten durch die A GmbH, mit Eingabe vom 17. Dezember 2012 Rekurs erhoben. Der Rekurrent fordert, den Nichteintretensentscheid aufzuheben und die kantonalen Steuern pro 2011 gemäss der Steuererklärung vom 13. November 2012 neu zu veranlagern. Es wird bestritten, die Eingabe verspätet eingereicht zu haben. Der Rekurrent sei bisher nie amtlich eingeschätzt worden und habe auch keine Mahnung oder sonstige Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung 2011 erhalten. In ihrer Vernehmlassung vom 13. Februar 2013 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses. Auf die einzelnen Standpunkte der Parteien wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 19. November 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 17. Dezember 2012 (Datum des Poststempels: 18. Dezember 2012) ist somit einzutreten.

2.
 - a) Der Rekurrent beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 19. November 2012 aufzuheben und ihn gemäss seiner Selbstdекlaration neu zu veranlagern.

 - b) Der Sachverhalt ist unbestritten. Umstritten ist demgegenüber, ob die Steuerverwaltung zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat.

3.
 - a) Nach § 160 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person eine amtliche Einschätzung innert 30 Tagen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten, wobei der Nachweis hierfür von der steuerpflichtigen Person selbst zu führen ist. Die Einsprache hat eine rechtsgenügende Begründung zu enthalten, ansonsten die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen hat (vgl. § 160 Abs. 2 StG; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. Auflage, Zürich 2006, § 142 N 2). Mithin reicht es nicht aus, die Schätzung bloss in Zweifel zu ziehen; vielmehr hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Die Anfechtung verlangt demnach eine qualifizierte Begründung, die den bisher ungewiss gebliebenen Sachverhalt erhellt (vgl. die Darstellung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 140 N 66 bis 76).

 - b) Wird die Einsprache verspätet erhoben oder ist bei einer Einsprache gegen eine amtliche Einschätzung innerhalb der Einsprachefrist keine rechtsgenügende Begründung eingegangen, so hat die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen (StRKE 92a/2006 vom 23. November 2006 i.S. M.P. mit Verweis auf StRKE 114/2002 vom 31. Oktober 2002 i.S. R.S.).

c) Ist die Steuerverwaltung auf eine Einsprache nicht eingetreten, so kann vor der Steuerrekurskommission nur geltend gemacht werden, dass die Steuerverwaltung zu Unrecht einen Nichteintretensentscheid gefällt habe. Hingegen kann das im Einspracheverfahren Versäumte im Verfahren vor der Steuerrekurskommission nicht nachgeholt werden, weshalb materielle Vorbringen nicht mehr gehört werden (vgl. Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, 2. Auflage, Basel 1970, S. 102).

4. a) Der Rekurrent macht geltend, keine Mahnung oder sonstige Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung 2011 erhalten zu haben. Da die 1. Mahnung vom 31. Mai 2012 weder mittels A-Post Plus noch mittels Einschreiben verschickt wurde, lässt sich nicht feststellen, ob ihn diese tatsächlich erreicht hat. Das Track & Trace hat jedoch gezeigt, dass er die 2. Mahnung vom 27. Juli 2012, welche mit A-Post Plus versendet wurde, am 28. Juli 2012 erhalten hat. Folglich ist dieser Einwand nicht zutreffend.

b) Im vorliegenden Fall ist aus dem Zustellnachweis ersichtlich, dass dem Rekurrenten die amtliche Einschätzung am 21. September 2012 zugestellt worden ist. Die 30-tägige Einsprachefrist begann damit am 22. September 2012 zu laufen und endete am 22. Oktober 2012. Die Einsprache wurde mit Schreiben vom 20. Oktober 2012 innert Frist eingereicht, jedoch ohne die erforderliche Begründung. Gleichzeitig mit der Einsprache verlangte der Pflichtige zwar eine Fristerstreckung zur Einreichung der Begründung, diese kann als gesetzliche Frist gemäss § 160 Abs. 4 StG allerdings nicht erstreckt werden, weshalb dem Begehren nicht nachgekommen werden konnte. Die Steuerverwaltung hat den Steuerpflichtigen mit Schreiben vom 26. Oktober 2012 aufgefordert, eine Vollmacht einzureichen. Zudem wurde in diesem Schreiben darauf hingewiesen, dass selbst bei Eintreffen der Vollmacht nicht auf die Einsprache eingetreten werde. Die genauen Gründe, weshalb die Steuerverwaltung noch eine Vollmacht verlangt hat, obschon ihr Entscheid bereits feststand, können hier offen bleiben. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung stellt die Pflicht zur Begründung eine Prozessvoraussetzung dar. Auf die Einsprache gegen eine amtliche Einschätzung ist nicht einzutreten, wenn diese nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von dreissig Tagen begründet wird. An die Begründung sind hierbei erhöhte Anforderungen zu stellen. So hat die Begründung eine substantiierte Sachdarstellung samt Beweismittelangebot zu enthalten und die unterlassene Mitwirkungshandlungen sind, soweit dies möglich ist, nachzuholen (BGE 2C.86/2007, E. 4.1). Die Begründung bzw. die Steuererklärung wurde erst im November 2012 eingereicht und damit nach Ablauf der Einsprachefrist, weshalb diese von der Steuerverwaltung aus dem Recht zu weisen war. Die rechtzeitig erhobene

Einsprache vom 20. Oktober 2012 erfüllt ohne die zu spät eingereichte Steuererklärung die strengen Vorgaben an eine Begründung nicht, welche bei einer Einsprache gegen eine amtliche Einschätzung zu erfüllen sind. Der Nichteintretentscheid ist demnach zu bestätigen und der Rekurs abzuweisen.

5. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 500.00.
 3. Der Entscheid wird der Vertreterin des Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.